



**Laufende Geldleistungen für Tagespflegepersonen im Landkreis Reutlingen;
Kostenbeitrag**

Beschlussvorschlag:

1. Die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen werden rückwirkend ab dem 01.07.2017 pro Betreuungsstunde für über 3-Jährige um 1,00 EUR auf 5,50 EUR erhöht.
2. Die monatlichen Kostenbeiträge von Eltern für die Inanspruchnahme der öffentlich geförderten Kindertagespflege werden ab dem 01.10.2017 nach der modifizierten Kostenbeitragstabelle (Anlage 2) festgesetzt.
3. Der Sperrvermerk zu Produktgruppe 36.50 (KT-Drucksachen Nrn. IX-0320 bis IX-0320/3) wird aufgehoben.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtaufwand/Gesamtinvestition:	Anteil Landkreis:	3.459.000,00 EUR
Teilhaushalt: 5	zur Verfügung stehende HH-Mittel:	
Produktgruppe: 36.50 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen/Tagespflege	Im Haushaltsplan 2017	
	veranschlagte HH-Mittel:	
	Aufwand:	6.766.000,00 EUR
	Erträge: FAG	2.130.000,00 EUR
	und Kostenbeiträge	<u>1.177.000,00 EUR</u>
	Zuschussbedarf:	3.459.000,00 EUR

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Mit Beschluss des Kreistages vom 21.07.2012 (KT-Drucksache Nr. VIII-0458) wurden die laufenden Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen und die Elternbeiträge aufgrund der geänderten Zuschüsse aus dem Finanzausgleich und der Änderung des der Tagespflegeperson zustehenden Stundensatzes neu festgesetzt.

Seither wurde jährlich überprüft, ob bei der Kostenbeitragstabelle eine Anpassung aufgrund der aktuellen Anzahl der betreuten Kinder und der jeweiligen Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) erforderlich ist. Außerdem erfolgte ein Vergleich mit den aktuellen Gebühren für Kindertagesstätten.

Die letzte Überprüfung erfolgte im Jahr 2015 (KT-Drucksache Nr. IX-0135) mit dem Ergebnis, dass es keinen Anlass zu einer Veränderung gab. Mit Beschluss des Kreistags vom 14.12.2016 wurden zum 01.07.2017 Mittel für eine Anpassung des Stundensatzes für Kinder über 3 Jahren mit einem Sperrvermerk bereitgestellt und der Auftrag zur Prüfung und Weiterentwicklung der Kostenbeitragstabelle gegeben. Die Mittel in Höhe von 200.000,00 EUR wurden im Haushalt eingestellt und mit einem Sperrvermerk versehen, der nun aufgehoben werden soll. Die neue Kostenbeitragstabelle soll zum 01.10.2017 in Kraft treten.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Laufende Geldleistung Kindertagespflegepersonen

Die laufende Geldleistung wurde, verbunden mit einer deutlichen Erhöhung des bis dahin geltenden Stundensatzes von einheitlich 3,90 EUR, zum 01.05.2012 für Kinder unter 3 Jahren (U3) auf 5,50 EUR pro Stunde und für Kinder über 3 Jahren (Ü3) auf 4,50 EUR pro Stunde festgelegt.

Die Verwaltung hat Anfang 2016 den Kommunalverband für Jugend und Soziales sowie den Landkreistag Baden-Württemberg gebeten, die Empfehlungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen bei der Erfüllung des Rechtsanspruches für unter 3-Jährige sowie der unterschiedlichen Anwendungspraxis in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu überarbeiten.

Das Thema wurde von dort in die Sitzung der landesweiten Arbeitsgruppe am 18.02.2016 eingebracht. Im Hinblick auf die anstehende Landtagswahl zeigte die Arbeitsgruppe eine eher abwartende Haltung. Es bestand auch keine Einigkeit unter den Kommunalen Landesverbänden, ob es einen einheitlichen Stundensatz oder eine Anpassung der gesplitteten Vergütung geben soll.

Der Landesjugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 06.07.2016 beschlossen, die Landesarbeitsgruppe Kindertagespflege konkret zu beauftragen, einen Vorschlag zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Rahmenbedingungen und zur Erhöhung der laufenden Geldleistung zu erarbeiten und dem Landesjugendhilfeausschuss vorzulegen. Aufgrund der Aussagen im Koalitionsvertrag, eine Beteiligung des Landes am Aufwand der Kindertagespflege in Aussicht zu stellen, fanden auf Landesebene Gespräche der in der Landesarbeitsgruppe vertretenen Spitzenverbände mit dem Kultusministerium statt. Von der landesweiten Arbeitsgruppe liegt noch kein anderweitiges Ergebnis vor, sodass für die Anhebung des Stundensatzes der Beschluss des Kreistages vom 14.12.2016 gültig ist. Danach soll für alle Kinder unabhängig vom Alter ab 01.07.2017 eine laufende Geldleistung von 5,50 EUR pro Stunde bezahlt werden.

2. Kostenbeitrag

2.1 Rechtliche Voraussetzungen

Im Rahmen der Förderung der Kleinkindbetreuung durch das Land Baden-Württemberg erhält der Landkreis Reutlingen jährliche Zuweisungen nach § 29 c FAG. Diese Zuweisung ist zweckgebunden für die Betreuung von Kindern U3 in der öffentlich geförderten Kindertagespflege zu verwenden. Nach § 29 c FAG ist von der Zuweisung ein Betrag von mindestens 15 % für die Förderung der fachlichen Begleitung der Tagespflegepersonen bestimmt. Nach § 8 b Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) sind die Zuweisungen darüber hinaus bei der Kostenbeteiligung von Eltern von U3-Kindern zu berücksichtigen.

Seit 01.01.2014 werden die FAG-Leistungen mit einem Satz von 68 % an den Betriebsausgaben für die Kleinkindbetreuung bemessen. Ab 2015 wurde die Berechnung der FAG-Leistung von bisher 3 Betreuungskorridoren auf 6 Betreuungskorridore geändert.

2.2 Erfahrungen und Auswirkungen im Landkreis Reutlingen

Entwicklung der Fallzahlen und Finanzen Kindertagespflege im Landkreis:

Fallzahlen	31.12.2011	31.12.2012	31.12.2013	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2016
Gesamt	598	697	843	855	955	1.002

Finanzen	Rechnungs- ergebnis 2011 in EUR	Rechnungs- ergebnis 2012 in EUR	Rechnungs- ergebnis 2013 in EUR	Rechnungs- ergebnis 2014 in EUR	vorläufiges Rechnungs- ergebnis 2015 in EUR	vorläufiges Rechnungs- ergebnis 2016 in EUR
Aufwen- dungen: Pflegegeld und Ver- sicherungs- leistungen	1.955.482,33	3.026.912,97	4.022.683,00	4.593.977,00	5.134.650,00	5.630.751,90
Erträge: FAG (85 %) Kosten- beitrag	235.366,00 469.452,82	979.292,65 646.501,00	1.183.678,55 814.708,00	1.042.477,40 847.771,11	1.604.161,65 993.638,07	1.810.850,20 1.090.576,60
Zuschuss- bedarf	1.250.663,51	1.401.119,32	2.024.296,45	2.703.728,49	2.536.850,28	2.729.325,10
Zuschuss- bedarf pro Kind	2.091,41	2.010,21	2.401,30	3.162,26	2.656,39	2.723,88

2.3 Kostenbeiträge Eltern aufgrund der aktuellen Kostenbeitragstabelle

Die bisherige Berechnung erfolgt grundsätzlich nach der Systematik der Mustertabelle, welche die Kommunalen Spitzenverbände entwickelt und empfohlen haben. Auf die KT-Drucksachen Nrn. VIII-0458 und VIII-0083 wird verwiesen. Zunächst wird die Förderungsleistung, das heißt, die Vergütung der Tageseltern als Basis für den Kostenbeitrag der höchsten Einkommensgruppe herangezogen. Dann erfolgt eine einkommensabhängige Berechnung der Beiträge.

Bei den unter 3-Jährigen werden die zur Verfügung stehenden FAG-Mittel entsprechend in Abzug gebracht.

Für die jeweiligen Einkommensgruppen erfolgt, ausgehend vom Betrag der höchsten Einkommensgruppe, eine Reduzierung um jeweils 20 %. Von Eltern mit einem Jahresbruttoeinkommen unter 23.000,00 EUR wird kein Kostenbeitrag erhoben. Als Anlage 1 ist die aktuelle Kostenbeitragstabelle beigefügt.

Die Erhöhung der FAG-Beträge seit 2010 geht einher mit einer steigenden Zahl der unter 3-Jährigen, die in der Kindertagespflege betreut werden. Damit wurde dem Ziel, mehr Betreuungsplätze für unter 3-Jährige zu schaffen, Rechnung getragen.

Zur Erläuterung werden die Beträge pro Betreuungsstunde seit 2012 dargestellt:

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
FAG-Leistungen (max. 85 % des Gesamtbetrages) in EUR	979.292,65	1.183.678,55	1.042.477,40	1.604.161,65	1.810.804,30	2.329.144,50
Anzahl Kinder unter 3	237	286	332	405	419	496
Betrag pro Kind in EUR	4.132,74	4.138,74	3.139,99	3.960,89	4.321,73	4.695,85
Betrag pro Betreuungsstunde in EUR	3,88	3,93	2,91	3,36	3,49	3,74

Die Anrechnung der Beträge pro Betreuungsstunde führt damit seit 2012 nur zu geringfügigen Schwankungen.

Die FAG-Beträge sind abhängig von der Anzahl der unter 3-Jährigen mit Stichtag 01.03. des vorangegangenen Kalenderjahres. Daher ist eine konkrete Prognose für die künftigen Beträge pro Betreuungsstunde nicht möglich. Eine jährliche Überprüfung kann nach Eingang des Zuweisungsbescheides erfolgen.

Erkennbar ist derzeit kein Rückgang der Zahlen von Kindern U3, sodass weiterhin von FAG-Mitteln in dieser Höhe auszugehen ist.

2.4 Auswertung der Kostenbeiträge und Modifizierung der Kostenbeitragstabelle

2.4.1 Ausgangslage

Die Kostenbeitragstabelle beruht bisher auf der Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände. Die gesetzlichen Vorgaben des § 90 Abs. 1 SGB VIII werden mit folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Das Einkommen wird in Einkommensgruppen gestaffelt.
- Die tägliche Betreuungszeit ist Grundlage der Betreuungskorridore. Die Korridore bewegen sich in der mittleren Stundenzahl.
- Die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder wird im Landkreis Reutlingen insoweit berücksichtigt, als bei gleichzeitiger Kindertagesbetreuung dieser Kinder ein Geschwisterrabatt gewährt wird.

Damit sind bisher die Aspekte für eine soziale Staffelung erfüllt.

Der Kostenbeitrag wird auf der Grundlage des Stundensatzes aus Sachaufwand und Förderleistung der Tagespflegeperson gerechnet. Die Tagespflegeperson hat jedoch nach § 23 Abs. 2 SGB VIII daneben noch Anspruch auf Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung. Je nachdem, wie viele Kinder und in welchem Umfang die Tagespflegeperson betreut, fallen hier monatliche Summen zwischen 100,00 EUR und 500,00 EUR an. Zu den Gesamtkosten der Kindertagespflege sind noch die Aufwendungen für den Tagesmütterverein hinzuzurechnen.

2.4.2 Refinanzierungsquote durch Elternbeiträge

Der Landkreis hat 2016 Einnahmen aus den Kostenbeiträgen mit 18,74 % für die Aufwendungen aus der laufenden Geldleistung und den Sozialversicherungsbeiträgen in 2016 erhalten. 2015 lag der Wert bei 19,3 %, in 2014 bei 18,4 %. Die Empfehlung des Städte- und Gemeindetags sowie der Kirchen bzw. kirchlichen Verbänden geht bei dem Betrieb von Kindertageseinrichtungen von einem Kostendeckungsgrad von 20 % der Betriebsausgaben aus. Damit liegen die bisherigen Einnahmen durch Elternbeiträge in der Kindertagespflege im Bereich der Empfehlung für Tageseinrichtungen. Allerdings sind in den Ausgaben der Kindertagespflege nur die laufenden Geldleistungen (Stundensatz und Sozialversicherungsbeiträge) enthalten. Die Aufwendungen für den Tagesmütterverein sind nicht eingerechnet. Daher ist der tatsächliche Kostendeckungsgrad geringer. In den Kommunen sind die Kostendeckungsgrade bei Kindertageseinrichtungen sehr unterschiedlich, teilweise liegen sie sogar unter 10 %.

2.4.3 Anpassung der Kostenbeitragstabelle auf den einheitlichen Stundensatz

- a) Die Anpassung der Kostenbeiträge für Ü3 aufgrund des geänderten Stundensatzes ohne weitere Modifizierung der Tabelle würde zu einer Mehrbelastung der Eltern und zu einer Erhöhung des Kostenbeitrages führen. Je nach Betreuungsumfang und Einkommensgruppe liegt die Erhöhung zwischen 10 % und 50 %.
- b) Die Vorgaben zur Neuausrichtung waren zum einen eine Annäherung der Kostenbeiträge für U3 und Ü3. Zum anderen sollte eine gewisse Kostenneutralität gewahrt bleiben.

Diese Vorgaben lassen sich durch folgende Modifizierungen umsetzen:

- Die FAG-Mittel für U3 werden weiterhin bei der Ermittlung des Kostenbeitrages einbezogen.
- Grundlage bleibt die Berechnung über den ab 01.07.2017 geltenden einheitlichen Stundensatz von 5,50 EUR.
- Bisher wurden 15 % des FAG-Zuschusses für die Förderung der fachlichen Begleitung von Tagespflegepersonen eingesetzt. Diese Mittel haben den Aufwand nicht gedeckt und wurden durch Kreismittel ergänzt. Bei der Neuberechnung der Tabelle wird diese angepasst, indem die Förderung der fachlichen Begleitung von Tagespflegepersonen mit dem tatsächlichen Aufwand aus den FAG-Mitteln gedeckt wird und die dadurch frei werdenden Kreismittel für die Entlastung der Kostenbeiträge bei den Ü3 eingesetzt werden. Bei den Ü3 wird die Erhöhung der laufenden Geldleistung bei der Höhe des Kostenbeitrages nicht einbezogen, er verbleibt in der bisherigen Höhe.

Nachdem die Einkommenssätze seit 2010 gültig sind, ist hier eine Anpassung an die Einkommensentwicklung angezeigt, die jeweiligen Stufen erhalten eine Erhöhung.

- c) Die Kriterien der Kostenbeitragstabelle werden bezüglich der zugrunde zu legenden Parameter wie folgt geändert:
 - Es wird künftig nur noch das Einkommen der Eltern und des betreuten Kindes berücksichtigt; bisher erfolgte das Einkommen aller zum Haushalt gehörenden mit dem Kind verwandten Personen.

Das Einkommen setzt sich zusammen aus:

- Nichtselbstständiger Arbeit einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld und sonstigen Bezügen
 - Selbstständiger Arbeit
 - Kapitalvermögen
 - Vermietung und Verpachtung
 - Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld, BAföG, BAB, Krankengeld, Renten
 - Kindergeld
 - Unterhaltsleistungen.
- Wohngeld gilt nicht als Einkommen.

- Künftig wird ein Geschwisterrabatt gewährt, wenn sich weitere minderjährige Kinder bzw. Jugendliche im selben Haushalt befinden; bisher erfolgt nur dann ein Geschwisterrabatt, wenn die anderen Kinder in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung betreut wurden; der Rabatt beläuft sich auf 75 % bei 2 Kindern, 50 % bei 3 Kindern und 25 % bei 4 Kindern.
- Wie bisher erfolgt bei der Berechnung des einzusetzenden Einkommens je kindergeldberechtigtem Kind ein Abzug in Höhe des steuerlichen Freibetrags sowie der Abzug von Unterhaltsleistungen an Personen, die nicht in der Haushaltsgemeinschaft leben.
- Ab 01.10.2017 erfolgen keine separaten Auszahlungen der FAG-Mittel. Dies bedeutet, dass alle bisherigen Privatzahler künftig die Leistungen der Jugendhilfe in Anspruch nehmen.

d) Zumutbarkeit des Kostenbeitrages

Wie bisher haben Eltern die Möglichkeit, einen Antrag auf eine Berechnung nach § 90 Abs. 3, 4 SGB VIII zu stellen, sofern sie der Auffassung sind, dass die Kostenbeiträge entsprechend der Kostenbeitragstabelle nicht zumutbar sind. Bisherige Anträge haben in den wenigsten Fällen zu einem für die Eltern günstigeren Kostenbeitrag geführt.

2.5 Finanzielle Auswirkungen

Die Anhebung der laufenden Geldleistung wurde bereits in den Haushaltsmitteln eingeplant und mit einem Sperrvermerk versehen.

Die Eltern für U3 haben einen höheren Kostenbeitrag zu leisten. Dies ist vertretbar. Nachdem gleichzeitig die Einkommensgruppen angehoben werden, bedeutet dies für viele Eltern, dass sie nicht mehr als bisher bezahlen müssen. Dies trifft auch für die Eltern von Ü3 zu. Durch die Anhebung der Einkommensgruppen wird ein Teil der Eltern eine Einkommensgruppe niedriger eingestuft. Im Verhältnis U3 zu Ü3 ist festzustellen, dass wesentlich mehr Kostenbeitrag von den Eltern der U3 vereinnahmt wird als von den Eltern der Ü3.

Eine genaue Berechnung kann derzeit nicht erfolgen, da vor allem bei den Ü3 sich ab September häufig die Betreuungszeiten aufgrund geänderter Stundenpläne ändern. Es ist davon auszugehen, dass sich mögliche Reduzierungen der Erträge durch die geänderten Kostenbeiträge in einem moderaten Rahmen bewegen.

3. Freigabe des Sperrvermerks

Die Mittel in Höhe von 200.000,00 EUR sollen freigegeben und die Geldleistungen der Tagespflegepersonen zum 01.07.2017 angepasst werden.